

dieselbe für genehmigt und ist sie nunmehr zum Abgang zu bringen.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Als erster Gegenstand steht auf derselben: „Anderweiter Bericht der vierten Deputation über die Petitionen der Landgemeinde Lindenu und Genossen, Abänderung des Wahlrechts in den Landgemeinden, resp. §§ 15 bis 24 der Revidirten Städteordnung betreffend.“\*)

(Anderw. Bericht d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 92.)

Referent Herr von Bezschwitz!

Referent Landesbestallter von Bezschwitz: Meine Herren! In dem Berichte, welcher Ihnen vorliegt, ist das Ergebnis der Verhandlungen niedergelegt, welche auf den Beschloß der hohen Kammer hin anderweit bei der Deputation stattgefunden haben. Sie werden daraus ersehen haben, daß die anderweiten Vorschläge, welche die Deputation Ihnen gemacht hat, principiell von den früheren sich nicht unterscheiden; daß aber Demjenigen Rechnung getragen worden ist, worauf von Seiten der königl. Staatsregierung aufmerksam gemacht wurde. Nachdem in der vorigen Sitzung dankenswerther Weise eine sehr ausführliche Aussprache über den wichtigen Gegenstand stattgefunden hat und namentlich uns von sachkundiger und maßgebender Seite Mittheilungen interessanter Art gemacht worden sind, so glaube ich nicht, daß es meine Aufgabe heute sein kann, nochmals ausführlicher auf den Gegenstand zurückzukommen. Ich erlaube mir, mich zunächst darauf zu beschränken, Ihrem Wohlwollen die Anträge der Deputation zu empfehlen.

Präsident von Behmen: Ich eröffne die Verhandlung. Meldet sich Jemand zum Wort? — Herr von Tauchnitz!

Freiherr von Tauchnitz: Der Zusatzantrag, den unsere geehrte Deputation uns heute vorlegt, veranlaßt mich zu einigen kurzen Bemerkungen. Der Antrag sagt, daß die königl. Staatsregierung ermächtigt werden soll, die betreffenden Abänderungen der Landgemeindeordnung zu genehmigen, und daraus glaube ich schließen zu dürfen, daß der Antrag nicht dahin zielt, daß auch die königl. Staatsregierung aus eigener Initiative vorgehen könne. Und doch wäre es in manchen Fällen sehr zu wünschen. Die Petitionen der Gemeinden, die uns heute nochmals beschäftigen, bekämpfen augenscheinlich die demokratischen Elemente und wir wissen das zu schätzen; allein es ist auch oft ganz anders. Es

giebt Gemeinderäthe, in denen das demokratische Element dominiert oder dominieren wird und denen es selbstverständlich nicht in den Sinn kommen wird, einen Antrag auf Abänderung zu stellen, und doch wird es gerade dort am nothwendigsten sein. Uns Allen ist es ja bekannt, daß die Vororte der größeren Städte vorzugsweise der Herd der Socialdemokratie sind. Da ich überzeugt bin, daß unsere geehrte Deputation in ihrem Antrage so weit gegangen ist, als sie jetzt zu gehen im Stande war, so werde ich dem Antrag in der gegenwärtigen Fassung zustimmen. Ich habe mir aber erlauben wollen, meine Ansicht auszusprechen, im Falle dieselbe später, wenn diese Angelegenheit zum definitiven Abschluß gelangt, einige Beachtung finden könnte.

Graf von Rex: Den Anträgen der geehrten Deputation können wir, glaube ich, nur mit voller Ueberzeugung zustimmen. In Betreff des Antrages unter 2 wollte ich mir gestatten, einen Wunsch der königl. Staatsregierung gegenüber zu äußern, welcher dahin geht, daß dieselbe, wenn sie Erwägungen anstellt, ob und inwieweit Vorschriften für die Landgemeinden erlassen werden können, um ihnen die Wohlthaten des beschränkteren Wahlverfahrens, welches bei mittleren und kleinen Städten gilt, gleichfalls zu gewähren, sich alsdann nicht bloß auf die unter 3 erwähnten Landgemeinden, welche eine Bevölkerungsziffer von 4000 Einwohnern und aufwärts nachweisen, beschränken, sondern auch auf kleinere überhaupt, ohne Einschränkung durch die Bevölkerungszahl, Rücksichten nehmen wollte. Ich glaube doch, daß bei der fast über das ganze Land mehr oder weniger ausgebreiteten Industrie und bei dem Wechsel in der Bevölkerung, bei dem vielfachen Hin- und Herziehen auch innerhalb der kleineren Orte es wohl auch kleinere Ortschaften mit einer weit geringeren Bevölkerungsziffer, als hier angegeben ist, geben kann, wo eine solche Aenderung des Wahlverfahrens ebenfalls im hohen Grade wünschenswerth sein kann. Ich kann mir sehr wohl denken, daß, wenn auch jetzt in einer Gemeinde ein solches Bedürfnis noch nicht vorliegen sollte, dies doch alsdann eintreten könnte, nachdem gemäß dem Antrag unter Ziffer 3 von Seiten der königl. Staatsregierung dort verfahren worden wäre. Es könnte nämlich die Socialdemokratie, wenn sie sich überzeugt hätte, daß sie in größeren Orten infolge der beschränkenderen, von der Behörde eingeführten Bestimmungen nicht mehr ein so günstiges Feld ihrer Thätigkeit finden könnte, sich dann gerade von kleineren Ortschaften mehr zuwenden und ihre Agitation dort weiter führen. Es wäre sehr zu beklagen, wenn alsdann mancher Ort, welcher bisher frei geblieben war von den socialdemokratischen Wühlereien, nunmehr davon angesteckt werden sollte. Ich möchte daher doch glauben,

\*) M. II. R. 1. Bd. S. 274 ff.  
M. I. R. 1. Bd. S. 280 ff.